

23.02.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - G - U - Wizu Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der
Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet
der Normen und technischen Vorschriften

KOM(92) 491 endg.; Ratsdok. 10898/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- U 1. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß der vorgelegte Richtlinienvorschlag seine verfassungsmäßigen Rechte beschneidet. Nach Nummer 6 (Artikel 8 Abs. 1) haben die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln. Eine Notifizierung vor der Beratung im Bundesrat beschneidet den Bundesrat faktisch in seinem Recht, substantielle Änderungswünsche zu Vorlagen der Bundesregierung geltend zu machen, weil diese eine erneute Notifizierung auslösen würden.
- U 2. Der Bundesrat verweist auf seine diesbezüglichen Beschlüsse in Drucksache 211/86 (Beschluß), Ziffer 123, und Drucksache 322/92 (Beschluß). Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Änderung des Richtlinienvorschlags dahingehend zu bewirken, daß eine Notifizierung erst nach der Beratung im Bundesrat erfolgt.
- EG 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen
U dafür einzusetzen, daß durch die Richtlinie die nationale Umweltpolitik nicht weiter eingeschränkt wird als für den freien Warenverkehr unumgänglich ist.

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

- EG
U 4. Der vorliegende Vorschlag überschreitet diese Grenze erheblich; er führt entgegen der Begründung der Kommission zu einer erheblichen Ausweitung der Notifizierungspflicht, die durch die Erfordernisse des Binnenmarktes nicht gerechtfertigt ist. Durch diese umfassende Notifizierungspflicht mit ebenso weitreichenden Stand-still-Verpflichtungen wird eine eigenständige Umweltpolitik der Mitgliedstaaten nur noch in solchen Bereichen möglich sein, in denen die EG auf ein Tätigwerden verzichtet. Dadurch werden fortschrittliche Umweltschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten fast unmöglich gemacht. Das Subsidiaritätsprinzip wird auf den Kopf gestellt.
- EG
U 5. Die gerade für innovative Ansätze erforderliche Flexibilität staatlichen Handelns wird vereitelt, wenn Maßnahmen, wie freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft und steuerliche Anreize, einem starren Verfahren unterworfen werden.
- U 6. Die Richtlinie wird eine neue Welle von EG-Regelungen auslösen, weil die Kommission in der Praxis auf jeden notifizierten Entwurf mit einem Vorschlag zur Vereinheitlichung reagieren wird. Andererseits werden Mitgliedstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland auf neue Ansätze im Umweltschutz vielfach verzichten, um nicht über die Notifizierung eine EG-weite Reglementierung eines Bereichs auszulösen.
- EG
U 7. Die Notifizierung muß daher auf produktbezogene Vorschriften im engeren Sinne beschränkt bleiben. Die Einbeziehung von Herstellungsmethoden und -verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet der EG den Zugriff auf die Vereinheitlichung von Standort- und Produktionsbedingungen. Der Binnenmarkt verlangt aber nicht, daß ein Produkt an jedem Ort der EG unter den gleichen Bedingungen hergestellt wird. Der anlagenbezogene Umweltschutz muß Sache der Mitgliedstaaten bleiben.
- EG
U 8. Auf die gleichen Bedenken trifft die Ausweitung der Notifizierungspflicht auf die sogenannten "Sonstigen Vorschriften". Damit werden weite Bereiche des nationalen Umweltrechts erfaßt, die - wenn überhaupt - nur mittelbare Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben können. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen ganzen Bereich einschließlich freiwilliger Vereinbarungen mit der Wirtschaft und steuerlicher Fördermaßnahmen den gleichen rigiden Anforderungen zu unterwerfen wie die unmittelbar binnenmarktrelevanten Produktvorschriften.
- EG
U 9. Die Bundesregierung wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, daß die Vertraulichkeit des Verfahrens die Regel bleibt und nicht zur Ausnahme erklärt wird. Insbesondere der Versuch, durch freiwillige Absprachen Verbesserungen für den Umweltschutz zu erreichen, dürfte in vielen Fällen zum Scheitern verurteilt sein, wenn schon der erste Entwurf öffentlich bekannt wird.

EG
U 10. Zudem hält der Bundesrat die in Artikel 9 Abs. 4 vorgesehene Stillhaltefrist von 18 Monaten für nicht angemessen. Ein Zeitraum von 12 Monaten ist ausreichend, um einen gemeinsamen Standpunkt im Rat festzulegen (vgl. Artikel 9 Abs. 5).

EG
U 11. Das pauschale Verbot nationaler Vorschriften nach der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, weil bis zum Inkrafttreten der EG-Regelung u. U. mehrere Jahre vergehen. Bei einem Dissens zwischen Rat und Parlament kann eine Regelung überhaupt verhindert werden. Es kann nicht angehen, daß in diesen Fällen der Erlass nationaler Vorschriften blockiert wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß

EG
AS 12. - alle Textpassagen und verwendeten Begriffe des Richtlinienvorschlages, die auf eine Einbeziehung von Normen hindeuten, die das Betreiben von Geräten und Anlagen regeln, gestrichen werden, bzw. eindeutig klargestellt wird, daß die Vorschriften, die auf das Betreiben gerichtet sind, vom Regelungsinhalt der Änderungsrichtlinie ausgenommen werden,

EG
U 13. - eine Klarstellung im Hinblick auf die Notifizierungspflicht lokaler und regionaler Behörden in Artikel 1 Nr. 9 letzter Absatz erfolgt.

B

14. Der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.